

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

88. Stück, 11.06.1911

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 11. Juni 1911.) 88. Stück.

Inhalt:

N^o 157. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Juni 1911, betreffend eine Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.

N^o 157.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.

Oldenburg, den 1. Juni 1911.

Die Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1907) werden abgeändert wie folgt:

1. Im § 64 fallen fort
 - a) von Ziffer 1 die Vorschrift unter lit. g,
 - b) Ziffer 5 sowie das Muster 20,
 - c) in Ziffer 7 lit. a der Buchstabe „g“,
 - d) in Ziffer 10 der Buchstabe „g“ sowie die Worte „der in Z. 5 Abs. 3 vorgeschriebenen Umzugsmitteilungen“.
2. § 64 Ziffer 13 erhält folgende Fassung:
„Die Listen sind nach Bedarf aufzustellen.“



3. Im § 72 Ziffer 4 fallen die Worte „oder in welchem der Steuerpflichtige gemäß § 64 Ziffer 5 in Zugang gebracht ist“ fort.

Hinsichtlich der Steuerumschreibungen für die Steuerjahre bis 1910 einschließlich bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Oldenburg, den 1. Juni 1911.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Flor.

